

Ordnung
für die Überlassung von Schulräumen und -flächen
für außerschulische Zwecke
vom 17.12.2012

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/ SGV. NRW. 2023) -in der jeweils zurzeit gültigen Fassung- hat der Rat der Stadt Herford in seiner Sitzung am 28.09.2012 folgende Ordnung für die Überlassung von Schulräumen und -flächen für außerschulische Zwecke beschlossen.

§ 1

Vereinen, Verbänden u.ä. Organisationen sowie Privatpersonen (Nutzer) können auf Antrag Räume und allgemeine Außenflächen der Schulen der Stadt Herford für außerschulische Veranstaltungen auf der Basis der nachfolgenden Regelungen gegen Entgelt überlassen werden.

Sporthallen werden von dieser Ordnung nicht erfasst. Anzuwenden ist hier die *Tarifordnung für die Benutzung der städt. Sportanlagen zu Übungs- und Veranstaltungszwecken*.

§ 2

Die Nutzung von Schulräumen und Außenflächen für Privatfeiern ist ausgeschlossen.

Ebenfalls ausgeschlossen ist die Nutzung von Fachräumen für Naturwissenschaften, Werken, Technik, Kunst sowie die Nutzung von Lehr- und Mensaküchen.

Ausnahme bilden die Informatikräume sowie die Nutzung der vorgenannten Räumlichkeiten durch Anbieter von Ferienspielen.

Eine Überlassung von Räumen und Außenflächen in den Schulferien und an Sonn- und Feiertagen kommt nur ausnahmsweise in begründeten Einzelfällen in Betracht.

Die Belegung der Räume wird im Regelfall auf 22 Uhr begrenzt.

§ 3

Anträge auf Nutzung von Schulräumen und -flächen sind spätestens 4 Wochen vor Veranstaltungsbeginn schriftlich an das Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Soziales zu richten.

Die Zustimmung erfolgt schriftlich unter Angabe der Entgeltsätze und weiterer Kosten.

§ 4

Für die Nutzung werden folgende Räume und Flächen und Entgeltsätze festgelegt:

Raumart / Fläche	Entgelt pro Stunde
Allgemeine Klassen / Unterrichtsräume	10,00 €
Fachräume	20,00 €
Aulen / Foren / Mensen	30,00 €
Pausenhallen / Flure	10,00 €
Außenflächennutzung	10,00 €

Die Nutzung der Sanitäreinrichtungen ist in den Entgelten inbegriffen.

§ 5

Für den Einsatz von Hausmeistern wird zusätzlich je eingesetzte Stunde ein Entgelt wie folgt erhoben:

werktags (mo.-sa.) 8-17 Uhr:	45,00 €
werktags ab 17 Uhr:	55,00 €
sonntags und feiertags:	66,00 €

Die Kosten für von der Stadt eingeholte Stellungnahmen zu Veranstaltungsaufträgen im Sinne der Sonderbauverordnung trägt der Nutzer.

Bei Großveranstaltungen und Veranstaltungen mit besonderem Reinigungsbedarf im Anschluss, werden die tatsächlich entstandenen Kosten für eine Reinigung der Räumlichkeiten und/oder Flächen in Rechnung gestellt.

§ 6

Für folgende Veranstaltungen gelten besondere Regelungen:

- a) Veranstaltungen der Volkshochschule im Kreis Herford und Anbietern von Ferienspielen werden nicht abgerechnet.
- b) Für Veranstaltungen der im Rat der Stadt Herford vertretenen politischen Parteien sowie für gemeinnützige Veranstalter, die kirchliche, sportliche oder kulturelle Veranstaltungen durchführen, ermäßigt sich das unter §4 genannte Entgelt um 50 %.
- c) Für Tagesveranstaltungen (mindestens 6 Stunden Dauer), mehrtägige oder regelmäßig wiederkehrende Veranstaltungen kann im besonderen Einzelfall der Mietsatz gesondert festgelegt werden.

§ 7

Das Entgelt für die Überlassung ist innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung zu überweisen.

Die Nichtzahlung oder verspätete Zahlung von Entgelten kann zur Versagung künftiger Nutzungen führen.

§ 8

Die Räume sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen.

Die Entsorgung des durch die Nutzung entstehenden Abfalls erfolgt durch den Nutzer.

Der Nutzer haftet für alle Schäden, die im Zuge der Veranstaltung an der Einrichtung, an technischen Geräten, am Gebäude oder den Außenflächen entstehen. Er hat diese Schäden nach Kenntniserlangung unverzüglich dem Hausmeister oder dem Dezernat Bildung und Sport, Jugend und Soziales zu melden.

Soweit die Schulleitung während der Veranstaltung nicht anwesend ist, übt der Hausmeister das Hausrecht aus, seinen Anweisungen ist Folge zu leisten.

Anträge auf Erteilung von GEMA-Genehmigungen sind durch den Nutzer selbst zu stellen.

Erforderlich gaststättenrechtliche Erlaubnisse und/oder Brandsicherheitswachen sind durch den Nutzer eigenverantwortlich zu beantragen. Die notwendigen Informationen sind von

ihm rechtzeitig einzuholen.

Das Recht auf Nutzung der beantragten Räumlichkeiten oder Außenflächen kann ohne Zustimmung des Dezernats Bildung und Sport, Jugend und Soziales nicht auf Dritte übertragen werden.

§ 9

Auf die Erteilung einer Nutzungserlaubnis besteht kein Rechtsanspruch.

Die Überlassung erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.
Zur Ausübung dieses Widerrufsrechts ist die Stadt Herford insbesondere dann berechtigt, wenn der Mieter trotz vorangegangener Mahnung seinen Pflichten nicht nachkommt.

Ist nach Bestätigung der Nutzungsmöglichkeit, die Nutzung von Räumen, Flächen oder Außenflächen aus Gründen, die die Stadt Herford nicht zu vertreten hat, nicht möglich, kann die nutzungsberechtigte Person keine Ersatzansprüche geltend machen.

§ 10

Diese Mietordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2013 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die *Ordnung für die Überlassung von Schulräumen für schulfremde Zwecke* (Ratsbeschluss v. 25.07.2003) außer Kraft.